

Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 28. November 2022 (in Kraft ab 1. Februar 2023)

7.9 R

Referenz: 28.11.2022



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art	rt. 1	3
C	Gegenstand	3
Art	rt. 2	3
	Zweck	
Art	rt. 3	4
	Begriffe	
II.	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
	rt. 4	
	Behörden und Mittel	
Art	rt. 5	4
	Gemeinderat	
Art	rt. 6	5
	Kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)	
III.	I. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN	6
Art	rt. 7	6
	Organisation	
Art	rt. 8	6
	Aufgaben	
Δrt	rt. 9	6
	Aufgebot	
	rt. 10	
	Kostentragung und Ausgabenbefugnisse	
IV.	/. ZIVILSCHUTZ	7
	rt. 11	
	Zweck	



Art. 12	7
Region	7
Art. 13	7
Organisation	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 14	7
Ausführungsbestimmungen	7
Art. 15	8
Inkrafttreten	8



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 22 ff. und Artikel 53 Absatz 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 und gestützt auf Artikel 8 ff. der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 und gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 3. Dezember 2014 und gestützt auf Artikel 73 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, das folgende

REGLEMENT ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt:
- a. die Grundsätze der Führung der Einwohnergemeinde Langenthal hiernach Stadt genannt bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. die Organisation der kommunalen Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS);
- c. die Organisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal (ZRL);
- d. die Aufgaben und Kompetenzen der Organe bei Katastrophen und in Notlagen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) und der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung KBSV).

Art. 2

Zweck

Das vorliegende Reglement soll bei sicherheitsrelevanten Ereignissen, namentlichen bei Katastrophen und in Notlagen, den Schutz der Bevölkerung, deren Handlungsfreiheit und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch umsichtige Planung und Koordination, durch sachgerechte Entscheidungen und durch eine zeitgerechte und umfassende Kommunikation gewährleisten.



Art. 3

Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe Katastrophen und Notlagen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4

Behörden und Mittel

- ¹ Die Zuständigkeiten im Bereich des Bevölkerungsschutzes und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegen, unter Vorbehalt der Delegation, bei den folgenden Organen:
- a. Gemeinderat von Langenthal;
- b. KTBS;
- c. RFO.
- ² Die Bewilligung von Ausgaben zugunsten des Bevölkerungsschutzes obliegt den zuständigen Organen der Stadt Langenthal. Vorbehalten bleiben Artikel 73 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, besondere Bestimmungen dieses Reglements und die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Beschluss gebundener Ausgaben.
- ³ Kosten zur Bewältigung von Ereignissen in Gemeinden, die mit einem Anschlussvertrag Aufgaben an den ZRL übertragen haben, werden auf Grundlage der entsprechenden Verträge diesen Gemeinden überbunden. Die Verträge stellen sicher, dass die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse rechtzeitig vorliegen.

Art. 5

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übernimmt die Führung im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und trifft alle erforderlichen Massnahmen zu deren Bewältigung. Die Beschlussfassung richtet sich nach Artikel 73 Absatz 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz der Notorganisation oder über allfällige Pikettstellungen. Er ernennt die Mitglieder des RFO nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und allfälliger Regelungen in Anschlussverträgen.
- ³ Dem Gemeinderat stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen insbesondere zur Verfügung:
- a. die KTBS;
- b. das RFO:



- c. die Stadtverwaltung inkl. des ZRL und der Feuerwehr;
- d. die technischen Betriebe;
- e. vertraglich verpflichtete Teile der Kantonspolizei;
- f. vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen;
- g. die weiteren in Artikel 24 KBZG aufgeführten Stellen.
- ⁴ Der Gemeinderat fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- ⁵ Der Gemeinderat sorgt für eine rasche und sachgerechte Information der Bevölkerung sowie der Behörden und Amtsstellen.
- ⁶ Der Gemeinderat arbeitet mit den Anschlussgemeinden des RFO zusammen, sofern diese von einem Ereignis ebenfalls betroffen sind.

Art. 6

Kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)

- Kommunale Task ¹ Die KTBS umfasst die folgenden ständigen Mitglieder:
 - a. die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit (Leitung) oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
 - b. die Polizeiinspektorin bzw. den Polizeiinspektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
 - c. die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt oder deren bzw. dessen Stellvertretung.
 - ² Die KTBS zieht der Situation entsprechend weitere Personen (nicht ständige Mitglieder) bei.
 - ³ Die KTBS unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben durch Beratung und Entscheidvorbereitung. Der Gemeinderat kann der KTBS situativ weitere Aufgaben und Entscheidbefugnisse übertragen.
 - Die KTBS kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich getätigt werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen. Stimmberechtigt sind beim Beschluss über die Mittelverwendung ausschliesslich die ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung. Die Überbindung der Kosten an die vom Ereignis betroffenen Gemeinden, gestützt auf die Anschlussverträge, bleibt vorbehalten.
 - ⁵ Die Entschädigung des KTBS erfolgt nach dem Behördenreglement vom 14. September 2020 und dem Personalreglement vom 25. November 2019 der Stadt Langenthal.



III. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN

Art. 7

Organisation

- ¹ Die Stadt Langenthal organisiert als Sitzgemeinde das RFO für sich und die Anschlussgemeinden auf Grundlage der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie der gestützt darauf erlassenen Weisungen der zuständigen kantonalen Stelle.
- ² Der Gemeinderat von Langenthal legt die Organisation des RFO in einem Organigramm fest. Er kann vorsehen, dass auch nicht ständige Mitglieder dem RFO angehören.

Art. 8

Aufgaben

- ¹ Das RFO handelt anstelle der Führungsorgane gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a KBZG der Vertragsgemeinden, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis sonst nicht bewältigt werden kann.
- ² Die Zuständigkeiten des RFO richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- ³ Die Pflichten der Angehörigen des RFO werden vom Gemeinderat in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 9

Aufgebot

- ¹ Die Aufgebotskompetenz des RFO richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- ² Die Verträge mit den Anschlussgemeinden können Verpflichtungen vorsehen, dass das RFO von der ihm zukommenden Aufgebotskompetenz Gebrauch macht.

Art. 10

Kostentragung und Ausgabenbefugnisse

- ¹ Das RFO basiert auf der Infrastruktur des ZRL. Die Aufteilung der Kosten wird in den Anschlussverträgen geregelt.
- ² Die Einsatzkosten im Ereignisfall werden von den vom Ereignis betroffenen Gemeinden getragen. Die Details zur Kostentragung, namentlich die Aufteilung der Kosten bei Ereignissen, die mehrere Gemeinden betreffen, werden in den Anschlussverträgen geregelt.
- ³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Ausgabenbefugnisse des RFO. Er kann dem RFO dabei bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 50'000.00 selbständige Ausgabenbefugnis bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage übertragen.



- ⁴ Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.
- ⁵ Liegen Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden vor, kann das RFO in diesem Umfang die Stadt Langenthal (Sitzgemeinde) gegenüber Dritten verpflichten.

IV. ZIVILSCHUTZ

Art. 11

Zweck

Der Zivilschutz dient dem Schutz der Bevölkerung und trägt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage bei.

Art. 12

Region

- Die Stadt Langenthalt unterhält für sich und die Gemeinden der Region eine Zivilschutzorganisation (ZRL).
- ² Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt. Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Vorgaben für die Anschlussverträge festlegen.

Art. 13

Organisation

Der Gemeinderat beachtet bei der Organisation des ZRL die Vorgaben des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Ausführungsbestimmungen

- Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
- ² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich:
- a. die Organisation des ZRL;
- b. die Entschädigungen der Angehörigen des ZRL und der Mitglieder des RFO;
- c. die Übungsdienste und den Einsatz des ZRL;
- d. die Bussen und Zuständigkeiten im Bereich des ZRL;
- e. die weitergehenden Details zur Organisation und zu den Zuständigkeiten der KTBS und des RFO.



Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal vom 20. Mai 1996, das auf diesen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Langenthal, 28. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider